

Beschwerde vor dem Menschenrechtsgerichtshof der Norda K.

Die Beschwerdeführerin sieht sich aus einer Opfergruppe entgegen dem Gleichheitsgebotes herausdifferenziert und ihrer Menschenrechte betrogen. Das deutsche Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungs-Gesetz (StrRehaG), verstößt in seiner Anwendungspraxis mit seinen § 10 (2), § 8 (1) u. § 9 (1) bei jenen Opfern, die zum Zeitpunkt der zu rehabilitierenden Maßnahme Minderjährige waren, gegen die deutschen Grundrechte § 1 Unantastbarkeit der Würde des Menschen, § 3 (1) dem Gleichheitsgebot vor dem Gesetz und gegen den § 10 (1) die Wahrung des Briefgeheimnisses, weil gesetzgeberisches Unterlassen aus einer Handlungspflicht aus den Art.1, 2, 3, und 25 GG und Art. 39 KRK mit den hoheitlichen Akt des Bundestages, der Änderung des § 2 StrRehaG durch Gesetz vom 23. Juni 1994, BGBl I S. 1311, aus dem nunmehr auch außerhalb eines Strafverfahrens ergangene Entscheidungen erfasst sind, mit denen eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, nicht für Ausgleich einer Personengruppe von Anspruchsberechtigten aus Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention KRK gesorgt zu haben, da mit der gesetzgeberischen Entscheidung im StrRehaG Voraussetzungen zur Rehabilitierung geknüpft sind, die nur ein Teil einer Personengruppe, der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit, in eine Rehabilitierung bringt, aus der Entschädigungsrechte erwachsen. Demnach gelingt es nur einem Teil einer bislang nicht zu differenzierenden Personengruppe, der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit, entschädigt zu werden, jedoch den Normverstoßenden Bedingungen des StrRehaG sich auszusetzen genötigt. Dem übrigen Teil dieser Personengruppe, bleiben mangels rechtlicher Alternativen die Rechte aus Art. 39 der Kinderrechtskonvention vorenthalten. Hier Abhilfe zu schaffen, war Kern ihrer Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin, deren Inhalt vom Verfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

Der deutsche Bundesrat hatte am 05. November 2010 dem Vierten Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mit einstimmigen Beschluss zugestimmt. Darin wurde verabschiedet, dass künftig DDR-Jugendwerkhof- und Heimkinder in den Berechtigtenkreis des § 2 StrRehaG mit einbezogen werden, um ihnen so den Zugang zur SED-Opferrente zu eröffnen. Bislang galt das Gesetz nur für erwachsene Opfer. Es wurde von ca. 200.000 infragekommenden minderjährigen Opfern ausgegangen. Bisher sind von allen Antragstellern lediglich nur 1% positiv beschieden worden. Die Erfolgsquote zeigt, wie schwer es den Opfern fällt, Voraussetzung, Bedingungen und die Beweiserfordernisse für eine Rehabilitierung zu erfüllen.

Die Beschwerdeführerin erlitt als Minderjährige die Maßnahme der Einweisung in ein Durchgangsheim und in einen Jugendwerkhof der DDR-Jugendhilfe, weil ihre Eltern nicht "Linientreu" waren. Ihr gesellschaftlicher Nachteil besteht im Versagen eines Schul- und Berufsabschlusses, die der Beschwerdeführerin wegen der erlittenen Maßnahme vom DDR-Staat in ihrer Minderjährigkeit zu Unrecht vorenthalten wurden.

Die Beschwerdeführerin sah sich mangels gesetzlicher Alternativen genötigt, Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung in ihrer für sie zuständigen Rehabilitierungskammer nach StrRehaG zu stellen, da sie die Wiedergenesung ihrer Würde nach Art. 39 der Kinderrechtskonvention begehrt. Nach ablehnenden Beschluss mit Beschwerde über das zuständige OLG mit weiterer Beschwerde zum Verfassungsgericht 2 BvR 2063/11. Dieses entschied den Kern-Teil der Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen und begnügte seine Prüfungspflicht darauf zu legen, auf mangelnder Prüfungspflicht des OLG zu verweisen und den Fall dort hin zurück zu überweisen. Hierin sieht die Beschwerdeführerin einen Verstoß gegen geltende Normen des Menschenrechts bzw. Völkerrechtlicher Verträge, wenn der Ruf nach Würdegenesungsrechte vom Verfassungsgericht nicht erhört und die Nötigung, über das StrRehaG in Normverstoßender Weise Wiedergutmachung erlangen zu müssen, nicht beendet wird, obwohl auf die Normverstoßende Weise des StrRehaG und der Hinweis auf die Nötigung mangels alternativer Würdegenesungsrechte den Kern der Beschwerde ausmachten.

Da der Beschwerdeführerin keine anderen gehbaren Rechtswege zur Verfügung stehen, ihre Rechte aus Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention einzuklagen, sieht sie sich durch die vom Deutschen Bundestag unterlassene Gesetzgeberische Handlung für Ausgleich zu sorgen, ihrer Rechte aus der Kinderrechtskonventionen betrogen. Der Gesetzgeber sieht für diese Opfergruppe keine rechtliche Grundlage auf Entschädigung vor und ein Individualbeschwerderecht vor dem Kinderrechtskomitee in Genf steht der Beschwerdeführerin nicht zu, um auf diesem Wege das Rechtsvakuum in Deutschland anprangern zu können. Das Dritte Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention mit integrierter Stichtagsreglung Art. 20 differenziert die Opfer in "vorher" und "nachher", was die Opfer, die vor Ratifizierung zum Opfer wurden, in ihrem Verlangen nach Entschädigung, Wiedergutmachung und Genesung der Würde benachteiligt oder es ihnen unmöglich macht, überhaupt vor dem gesetzlichen Richter Art. 101 GG dafür Gehör finden zu können, wenn das rechtliche Vakuum nicht beseitigt wird und Beschwerderechte vor den Vereinten Nationen nicht geschaffen werden.

Die Beschwerdeführerin glaubt, im Verhalten des Deutschen Gesetzgebers Parallelen zum irischen Fall Luise O´Keeffe (Application no. 35810/09) zu sehen. Auch die an ihr begangenen Menschenrechtsverletzungen wurden unter Aufsichtspflichtverletzung des Deutschen Staates erst möglich. Daher sieht sie hier den Staat in der Pflicht, die Rechte aus Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention so innerstaatlich umzusetzen, dass ihre Würde genesen kann. Dazu zählen selbstverständlich auch Entschädigungs- und Ausgleichsrechte aber auch genau jene Individualbeschwerderechte, wie sie Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit nach Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention erhalten. Für den Ausgleich der Benachteiligten aus dieser nicht zu differenzierenden Opfergruppe im Entschädigungsrecht zu sorgen, hat der Gesetzgeber im Zuge der Gesetzesverabschiedung zum StrRehaG versäumt. Daher verstößt die Gesetzgeberische Handlung gegen das Gleichheitsgebot. Dies verletzt die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten des Art. 1, 2 und 3 GG.

„Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung eines Sachverhaltes und dazu, den Täter in einem fairen Verfahren seinem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Weise durchzusetzen.“ (BVerfGE 39,1,41 ff.) Zudem haben nach Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Amtsblatt Nr. L082 vom 22.03.2001: Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Strafrechtssystemen Opfern tatsächlich und angemessen Rechnung getragen wird. Sie bemühen sich weiterhin nach Kräften, um zu gewährleisten, dass das Opfer während des Verfahrens mit der gebührenden Achtung seiner persönlichen Würde behandelt wird, und erkennen die Rechte und berechtigten Interessen des Opfers insbesondere im Rahmen des Strafverfahrens an.“ (Artikel 2 Abs. 1) Die unsere Rechtsordnung tragende Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist, den Menschen in seiner Gesamtheit mit seinem Achtungsanspruch zu einem vollwertigen Mitglied der staatlichen Gemeinschaft zu machen (siehe die gesellschaftliche Selbstverpflichtung in § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“). Hier sieht sich die Beschwerdeführerin einem Defizit ausgesetzt, weil ohne Entschädigung des erlittenen Leides und Ausgleich der Folgeschäden die Bildung einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterdrückt ist, weil bildungstechnische, berufliche, finanzielle, familiäre und politische Benachteiligung die freie Entfaltung der Persönlichkeit verhindern.

Der Rechtsweg war folglich ausgeschöpft, so dass Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof als letztes Mittel geboten ist. Da auch außergerichtliche Bemühungen bis weilen erfolglos blieben, wird hiermit um eine Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshofes gebeten. (siehe Angaben des Ziels der Beschwerde)

Die Verfassungsbeschwerde ist dem Anhang beigelegt.

In folgende Artikel der Europäischen Konvention sieht sich die Beschwerdeführerin verletzt, weil die **§ 10 (2), § 8 (1) u. § 9 (1) StrRehaG** in ihrer Form und Anwendung in Rehabilitierungsverfahren ehemalig Minderjähriger SED-Opfer gegen die Normen der Kinderrechtskonvention und gegen das Prinzip der Gleichheit verstoßen.

Artikel 1 - Recht auf Gleichheit und Würde

Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren

Artikel 7 - Keine Strafe ohne Gesetz

Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- u. Familienlebens

Zusatzprotokoll - Artikel 1 - Schutz des Eigentums

Zusatzprotokoll - Artikel 2 - Recht auf Bildung

Kinderrechtskonvention Artikel 39 - Würdegenesungsrecht

Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren: (1) jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache ... Gehört wird, und zwar von einem ... unparteiischen, ... Gericht, ... das entscheidet. (2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Unschuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

Grund für den **Verstoß gegen Artikel 6 (1)** ist, dass in den ähnlich den Stasiakten geführten DDR-Jugendhilfeakten zum Teil unterschlagene Briefe der Opfer beigelegt sind. Die Opfer wussten weder von der Unterschlagung der Briefe, noch wussten sie von der Existenz der Jugendhilfeakten. Die Rehabilitierungskammern und Staatsanwälte fordern diese unbekanntes Jugendhilfeakten als Beweismittel bei den Jugendhilfen an und nehmen Einsicht in die Akten und den darin enthaltenen persönlichen Briefen der Opfer. Folglich sind die Inhalte der Briefe, die Eigentum der Opfer sind, den Richtern und Staatsanwälten eher bekannt gewesen, als dem Opfer selbst. Das Opfer hatte dafür aber keine Einwilligung gegeben. Damit verstoßen die Gerichte und Staatsanwälte gegen das Briefgeheimnis, das als Grundrecht im Grundgesetz § 10 (1) verankert ist. Zudem enthalten die persönlichen Briefe Inhalte, aus denen sich Charaktereigenschaften der Opfer herleiten lassen. Dies kann dazu führen, dass sich bei Richtern und Staatsanwälten Sympathie oder Antipathie für oder gegen das Opfer bildet. Das macht die Richter und Staatsanwälte befangen. Die unter (1) genannte Unparteilichkeit des Gerichtes ist damit nicht gegeben. Auch Anträge auf Zeugenanhörung und mündlicher Verhandlung blieben im Fall des Beschwerdeführers vom Gericht ignoriert, was ein faires Verfahren unmöglich machte.

Grund für den **Verstoß gegen Artikel 6 (2)** ist der, dass von damaligen Minderjährigen SED-Opfern im heutigen Rehabilitationsverfahren eine sogenannte Beweispflicht über die Unschuld der Opfer verlangt wird, bzw. sie diese erbringen müssen, um die Rehabilitierung zu erlangen.

Das bedeutet im Grunde nichts Anderes, als dass den Opfern von vorn herein eine Schuldigkeit unterstellt wird. Die Opfer wurden aber vorher niemals durch gerichtlichen Beschluss für Schuldig befunden, da die zu Rehabilitierenden Sachen damals von Behördlichen Stellen willkürlich veranlasst waren. Demzufolge kann man auch nicht von einer Schuldigkeit der Opfer nur aus Rücksicht zur Handhabung der Strafprozessordnung ausgehen. Die Zuständigkeit und das Handeln dieser Rehabilitationskammer aus dem Erwachsenenstrafrecht für ehemalige Minderjährige SED-Opfer ist hier höchst fragwürdig und nicht nachvollziehbar. Opfer in Minderjährigkeit benötigten eigentlich eine explizite Rehabilitierungskammer mit expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzen.

Die Minderjährigen Opfer waren gegenüber den Erwachsenen Opfern damals nicht in der Lage, sich Beweise zu beschaffen, die heute Rechtsgültigkeit haben. Das stellt die minderjährigen Opfer gegenüber der erwachsenen Opfer vor dem Deutschen Recht ohnehin ungleich.

Minderjährige SED-Opfer waren damals nicht in der geistigen Lage, wissen zu können, was rechtskräftige Beweismittel sind, noch wie sie sich diese beschaffen können. Zudem fehlte den betroffenen Kindern die Voraussicht, dass es eines Tages eine Zeit geben könnte, an dem ihnen Gerechtigkeit wiederfahren könnte.

Die Minderjährigen befanden sich noch im Wachstumsstadium ihrer Intelligenz und ihrer Persönlichkeit, sie waren körperlich und geistig nicht in der Lage, sich gegen das SED-Regime erfolgreich durchzusetzen, um an die erforderlichen Beweismittel zu gelangen. Einträge in Stasiakten zum Nachweis politischer Verfolgung über Minderjährige gab es ohnehin nicht, da die Stasi nicht für Minderjährige zuständig war. Dieser Opfergruppe muss die Beweispflicht, wie sie heute von den Gerichten verlangt wird, erlassen werden, da die Unschuldsvermutung sonst hier deformiert ist.

Verstoß gegen Artikel 7 - Keine Strafe ohne Gesetz: (1) niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nationalem Recht nicht strafbar war.

Grund für den **Verstoß gegen Artikel 7 (1)** ist, dass die deutschen Rehabilitierungskammern Beschlüsse für Rehabilitierungssachen ehemals Minderjähriger SED-Opfer erlassen, die zu DDR-Zeiten von behördlichen Stellen willkürlich veranlasst waren, also keine gerichtlichen Beschlüsse des Bundesdeutschen Rechts als solches darstellten.

Daher ist es falsch, die Rehabilitierungskammern damit zu beauftragen, alte willkürliche Veranlassungen des SED-Regimes heute zu Beschlüssen der Strafrechtlichen Rehabilitierungskammern Deutschlands zu erlassen. Dies kommt einer nachträglichen Verurteilung gleich, obwohl die Handlungen des Beschwerdeführers und der Minderjährigen SED-Opfer auch damals nicht nach Bundesdeutschen Recht strafbar im Sinne des Strafrechts waren.

Verstoß gegen Artikel 8 - Recht auf Privat- und Familienleben:

(1) Jederman hat Anspruch auf Achtung seines ... Briefverkehrs.

und

Verstoß gegen Zusatzartikel 1 - Schutz des Eigentums: Jede natürliche Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemanden darf das Eigentum entzogen werden.

Grund für den **Verstoß gegen Artikel 8 (1) und Zusatzartikel 1** ist, dass mit Übernahme des DDR-Unrechts durch die Wiedervereinigung, die Geschichte der DDR-Jugendhilfen in die Gesamtdeutsche Geschichte der Jugendhilfen implantiert wurde, und begangenes Unrecht damit von Ihr zu vertreten ist. Die in den stasiähnlichen Jugendhilfeakten der DDR enthaltenen Briefe, die den Opfern in Heim unterschlagen wurden, sind von den Bundesdeutschen Jugendhilfen übernommen worden und bis heute nicht ausgehändigt. Rechtswidrig werden die Briefe mit den Akten an Staatsanwälte und Gerichte ohne Zustimmung des Eigners ausgehändigt. Die Briefe sind Eigentum des Beschwerdeführers bzw. der ehemals Minderjährigen SED-Opfer.

Die Bundesdeutschen Jugendhilfen verstoßen damit gegen das Briefgeheimnis und oben genannte Artikel der Konvention. Die Zulassung der stasiähnlichen Jugendhilfeakten mit den unterschlagenen Briefen als Beweismittel, die mit blindem Vertrauen der Gerichte gegen die ehemals Minderjährigen SED-Opfer in ihren Rehabilitationsverfahren Anwendung finden, verstößt damit gegen die Würde der Menschen.

Verstoß gegen den Zusatzartikel 2 - Recht auf Bildung: Das Recht auf Bildung darf niemanden verwehrt werden.

Grund für den **Verstoß gegen den Zusatzartikel 2** ist, dass sich das Bundesdeutsches Recht offensichtlich nicht besser stellt als das der SED-Willkür, weil es mit Beschluss ihrer höchsten Richter erklärt, dass es nicht gegen Grundsätze einer Rechtsstaatlichen Ordnung verstößt, wenn mit einem Urteilsbeschluss einem Bürger wesentliche verfassungsmäßige Grundrechte vorenthalten werden.

Mit den DDR-Jugendhilfebeschlüssen wurde den Opfern nicht nur die Freiheit beraubt, sondern auch das Grundrecht Artikel 31 (Recht auf Bildung und allgemeine 10-klassige Oberschulpflicht) vorenthalten (siehe Sozialistisches Bildungsrecht Volksbildung/Oberschulen des Ministeriums für Volksbildung der DDR von 1982 unter Grundsatzbestimmungen § 10, weil in den Jugendwerkhöfen in der Regel ein Lehrvertrag unterzeichnet werden musste, aber der Pflicht, Schulabgängern mit 8-klassigem Abschluss die kontinuierliche Weiterführung der POS- Schulbildung zu ermöglichen, nicht nachgekommen wurde. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ist diesen Opfern daher Grundsätzlich lebenslänglich beschnitten worden. Auch wurden die Rechte aus Artikel 37 Abs. 4 (Vertrauen in den Organen des Staates der DDR in die Schulen und Jugendhilfen) der Verfassung der DDR von 1968 den Opfern vorenthalten, weil der Beschwerdeführer und seine Eltern auf dieses Recht vertrauten, und dieses Vertrauen missbraucht wurde.

Dem Beschwerdeführer wird dieses Grundrecht aber mit dem OLG-Beschluss verweigert, weil es die DDR-Maßnahme für Recht erkennt. Wenn es so ist, dass der willkürliche DDR-Beschluss aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland den Grundsätzen einer Rechtsstaatlichen Ordnung genügt, dann stellt sich das Bundesdeutsche Recht nicht besser als das der SED-Willkür, beleidigt die Opfer und entwürdigt alle, die für die Veränderung in der DDR gekämpft hatten. Jeder Mensch hat aber das Recht auf Herstellung seiner Würde und wird auch künftig dafür mit allen Mitteln kämpfen. Zur Wahrung des sozialen Friedens ist daher Handlungsbedarf im deutschen Rechtssystem geboten.

Verstoß gegen Art. 39 der Kinderrechtskonvention und Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Das nicht Ausgleichen der Chance gegenüber differenzierter Opfer, über Rechtswege in den Genuss von Entschädigung gelangen zu können, stellt eine unterlassene gesetzgeberische Handlung dar, das Gleichheitsgebot zu wahren. Es diskriminiert die benachteiligte Gruppe der differenzierten Opfer und gilt als Hürde, die die Würde und die Würdegenesungsrechte aus Art. 39 der Kinderrechtskonvention der Opfer antastet.

ANGABE DES ZIELS IHRER BESCHWERDE

Um aufzuzeigen, in welcher katastrophalen rechtlichen Situation sich Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit heute in Deutschland befinden und wie dringend es erforderlich ist, den Gesetzgeber zu veranlassen hier zu handeln, die Normen aus Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention innerstaatlich umzusetzen, hierfür ein Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz zu schaffen, dass die Normen des Art. 39 der KRK gerecht wird, alle Menschenrechtsverbrechen abdeckt und für alle Bürger zur Verfügung steht, die Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit wurden.

Dass für die Opfer von Strafrechtlicher Willkür in Minderjährigkeit eine explizite Rehabilitierungskammer für Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit geschaffen werden muss, deren Richter im Jugendstrafrecht beheimatet sein müssen.

Dass den Opfern von Menschenrechtsverbrechen das Unrecht entschädigt wird und die Folgeschäden ausgeglichen werden.

Dass der Deutsche Bundestag beschließt, einen internationalen Sonderstrafgerichtshof nach dem Vorbild des Roten- Khmer- Tribunals in Kambodscha auch in Deutschland zu errichten, um zu prüfen, ob es sich um Völkerrechtsverbrechen handelte, um die Verbrechen klar zu definieren und herauszustellen und um verantwortliche Minister und Entscheider, gegebenenfalls ihrer Verantwortung anzuklagen und abzuurteilen.

Durch Erhebungen im Auftrag des deutschen Bundestages festzustellen, ob Opfer in einen frühen unnatürlichen Tod getrieben wurden, und festzustellen, ob es sich bei hoher unnatürlicher Todesraten um ein Bundesdeutschen Genozid gegenüber dieser Opfergruppe handelt.

Es geht hier um die Glaubhaftmachung der Menschenrechte! Denn Recht und Gesetz, auch die Menschenrechte stehen nur auf so starken Fundament, wie Verletzungen dieser Rechte tatsächlich Entschädigt werden. Daher wird hier auf **Artikel 41** der Europäischen Menschenrechtskonvention verwiesen, der ganz klar definiert, dass wenn innerstaatlich keine vollkommene Wiedergutmachung für die Folgen der Verletzung erfolgt, der Gerichtshof eine Entschädigung zusprechen kann.

Diese Wiedergutmachung kann nur finanzielle Entschädigung für das ertragene Leid und finanziellen Ausgleich für Folgeschäden beinhalten und muss die Beschwerdeführerin so in die Gesellschaft wieder eingliedern, dass sie sich finanziell weder vom Durchschnittsverdiener der deutschen Arbeitnehmer noch zu anderen Indikatoren der Gesellschaft unterscheidet. Ein Verdienstdefizit von 450.000,- Euro ist reell entstanden bzw. errechnet sich auf die Lebenserwartung.

<p>Artikel 6 (1) u. (2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte</p>	<p>Das Recht auf ein faires Verfahren zum Erstreiten der Würde des Menschen bleibt der Beschwerdeführerin verwehrt, weil es keinen innerstaatlichen Rechtsweg gibt, in dem man die Wiedergenesung der Würde geltend machen kann. Siehe dazu Darlegung des Sachverhalts zu Artikel 6.</p>
<p>Artikel 7 (1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte</p>	<p>Die Beschwerdeführerin mangels gesetzlicher Alternativen vom deutschen Staat in den Rechtsweg des Strafrehabilitierungsrechts genötigt wurde, und darin über Rehabilitierungsanträge per Beschluss entschieden wird, über Fälle, die nicht dem Strafrecht unterlagen, die von keinem Gericht erlassen wurden, in den es keine Instanzen gab, die rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprachen. Eine Ablehnung eines Rehabilitierungsantrages jedoch im Umkehrschluss bedeutet, dass die DDR-Beschlüsse nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen. Da auch heute Behörden nicht über Freiheitsentzug zu entscheiden haben, und die damaligen Jugendhilfeausschüsse keinem Gericht glichen, wirkt ein abgelehnter Rehabilitierungsantrag wie eine nachträgliche Verurteilung. Daher verstößt die Nötigung mangels alternativer Rechtswege gegen Artikel 7 Keine Strafe ohne Gesetz. Siehe dazu Darlegung des Sachverhalts zu Artikel 7.</p>
<p>Artikel 8 (1) und Artikel 1 des Zusatzprotokolls</p>	<p>Wenn der in der Nötigung aus Mangel an alternativer Rechtswegen begangene Rechtsweg des StrRehaG gegangen wird, verlangen die Richter der Rehabilitierungskammern von den Archiven der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe Akteneinsicht. Viele Opfer wissen nicht, wo ihre Akten verblieben sind oder kennen gar deren Existenz. In diesen Akten befindet sich beschlagnahmte Briefpost aus Zeiten der Freiheitsentziehenden Maßnahme. Die Briefe sind rechtlich gesehen Eigentum der Opfer. Mit Aktenübergabe an die Richter der Rehabilitierungskammern, nehmen Richter und Staatsanwälte Einsicht in diese Briefe, ohne hierfür Zustimmung von den Opfern erhalten zu haben. Inhalte der Briefe können die Richter befangen machen. Siehe dazu Darlegung des Sachverhalts zu Artikel 8 und Zusatzartikel 1.</p>

<p>Artikel 2 des Zusatzprotokolls</p>	<p>Wenn der in der Nötigung aus Mangel an alternativer Rechtswegen begangene Rechtsweg des StrRehaG gegangen wird, nicht die Möglichkeit besteht, Verstöße gegen das Recht auf Bildung rehabilitieren zu lassen, es kein Gesetz gibt, gegen Verstöße an dem Recht auf Bildung Klage zu erheben. Gerade das Recht auf Bildung ist Bestandteil des allgemeinen Menschenrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Bei Ausbleiben nachträglicher Bildungschancen, einem Ausgleichrecht oder Schadenersatzrechts bleiben diese Opfer lebenslänglich gehandikapt. Siehe dazu Darlegung des Sachverhalts zu Zusatzartikel 2.</p>
<p>Artikel 39 der Kinderrechtskonvention und Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte</p>	<p>Die Beschwerdeführerin sieht im Vorenthalten dieser Ausgleichs, weil Rechtswege zur Erstreitung nicht vorhanden sind, ihre Menschenwürde verletzt, sie ist gesellschaftlich, bildungstechnisch, beruflich, finanziell und politisch benachteiligt. Sie sah sich als Opfer genötigt, den für sie ungeeigneten Rechtsweg des StrRehaG zu gehen, in der festen Annahme, das erlittene grobe Unrecht einer Gerichtsbarkeit anzuvertrauen, um Gerechtigkeit zu erfahren. Diese Hoffnung wurde enttäuscht. Der Staat Deutschland hingegen differenziert die Opfer nun mit dem 3. Fakultativprotokoll der Kinderrechtskonvention mit der Stichtagsregelung aus Artikel 20. Die Beschwerdeführerin fühlt sich daher betrogen und benachteiligt. Es erging Verfassungsbeschwerde, weil das alles im Widerspruch zu Artikel 39 der Kinderrechtskonvention steht, dass jeder, der als Minderjähriger Menschenrechtsverbrechen erlegen ist, ein Recht auf Wiedergenesung der Würde besitzt. Auf dieses Recht möchte die Beschwerdeführerin nicht verzichten.</p>

Verstoß gegen die Grundrechte § 1 Unantastbarkeit der Würde des Menschen, § 2 (1) Persönlichkeitsentfaltungsrecht, § 3 (1) dem Gleichheitsgebot vor dem Gesetz, § 10 (1) die Wahrung des Briefgeheimnisses und § 101 (1) dem Recht auf den gesetzlichen Richter, in Verbindung mit § 25 und 59 gegen die Konvention der Rechte der Kinder Artikel 3, dem Recht auf Lösungen zum Wohl der Kinder Art. 15, dem Recht auf Versammlungs- Meinungsfreiheit Art. 28, dem Recht auf Bildung und Schulpflicht Art. 39, dem Recht auf Wiedergutmachung Art. 40, dem Recht auf Anhörung vor Gericht, sowie gegen die Menschenrechtskonvention Art. 7 (1), Art. 8 (1) und Zusatzartikel 1 und 2 gegen die Milleniumserklärung der vereinten Nationen und wegen gesetzgeberisches Unterlassen aus einer Handlungspflicht aus den Artikel 1, 2, 3, 25 und 101 des deutschen Grundgesetzes und aus Artikel 39 der UN- Kinderrechtskonvention in Verbindung mit Grundrechtsverletzung gegen Artikel 10 (1) des deutschen Grundgesetzes

Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ausgeschöpft und eingelegt zu haben wird hiermit bestätigt. Letzte innerstaatlich Entscheidung ist - 2 BvR 2063/11 - Verfassungsbeschwerde vom 11.09.2011 wegen Unvereinbarkeit mit Grundrechten und Rechten der Konvention der Rechte der Kinder sowie der Menschenrechtskonvention / Bundesverfassungsgericht / mit Entscheidung vom 18.12.2014/ Zugestellt am 14.01.2015

Norda K.

am 10.07.2015